

Stadtverwaltung Johanngeorgenstadt		Beschlussvorlage	
Amt/Geschäftszeichen Hauptamt	Datum 15.11.2022	Vorlagen-Nr.: 082/2022	
		☒ öffentlich	☐ nichtöffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin		
VA/TA-Sitzung	14.11.2022		
Stadtratssitzung	28.11.2022		
Betreff: Verordnung der Stadt Johanngeorgenstadt über die Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Parkgebührenverordnung)			

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Stadt Johanngeorgenstadt über die Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Parkgebührenverordnung).

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat		Sitzung am		TOP	
Anwesend:					
Stimmberechtigt:					
Ja-Stimmen	Nein -Stimmen	Enthaltungen		laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Die Verordnung über die Höhe der Parkgebühren in Johannegeorgenstadt wurde im Stadtrat am 25.11.2013 letztmalig beschlossen.

In Anlehnung an die neue Parkgebührenverordnung der Stadt Eibenstock soll jetzt im Hinblick auf die Parkgebühren auch bei uns eine Änderung vorgenommen werden.

Bisher galt auf den Loipenparkplätzen nur die Trennung nach

1,00 € für 1 h parken

2,00 € für 2 h parken

3,00 € für 3 h parken

4,00 € Tagesgebühr

Alle Kommunen müssen als Unternehmer lt. § 2b Umsatzsteuergesetz zum 1.1.2023 auf bestimmte Gebühren Umsatzsteuer abführen. Dazu gehören auch die Parkgebühren.

Um trotz Abzug noch einen kleinen Obolus für die Aufwendungen zu erhalten, sollen die Parkzonen aufgehoben und auf allen öffentlichen gebührenpflichtigen Parkflächen

im gesamten Stadtgebiet

für

die 1. und 2. Stunde je 1,50 Euro

die 3. und 4. Stunde je 1,00 Euro

und 6,00 Euro Tagesgebühr

erhoben werden.

Damit würden einheitlich in den Städten Eibenstock und Johannegeorgenstadt die gleichen Parkgebühren gelten.

Dem Stadtrat wird empfohlen, der neuen Parkgebührenverordnung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen?	☒	Ja		Nein
Gesamtkosten der Maßnahmen?		jährliche Folgekosten Mitgliedsbeiträge EUR	Finanzierung Eigenanteil EUR	Mehreinnahmen EUR ca. 1.500 €
Veranschlagung				
☒ im Ergebnis- haushalt 2023	☒	im Finanz- haushalt 2023	Nein	Ja, mit EUR


Einbringer




Bürgermeister

**Verordnung
der Stadt Johannegeorgenstadt
über die Festsetzung von Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und
Plätzen
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund von § 25 Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 3. Mai 1919 (SächsGVBl. S. 317) in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3108), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz — SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 136) hat der Stadtrat Johannegeorgenstadt in seiner Sitzung am 28. November 2022 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Johannegeorgenstadt werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.
- (2) Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet. Die Höhe der Gebühr und die mögliche gebührenpflichtige Nutzungsdauer sind am Parkscheinautomaten oder der Parkuhr ersichtlich.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 Abs. 2 parkt.

**§ 4
Parkgebühren**

- (1) Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheinautomaten betragen für die

1. und 2. Stunde je 1,50 Euro
3. und 4. Stunde je 1,00 Euro
6,00 Euro Tagesgebühr

(2) Soweit gesetzlich Umsatzsteuer entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenverordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft. Zeitgleich tritt die vorhergehende Parkgebührenverordnung vom 26.11.2013 außer Kraft.

Johanngeorgenstadt,

Oswald
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.